

Erscheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 M., fürs
Ausland 1,50 M. vierteljährlich.

Sattler

Inserate kosten 30 Pfennig pro
3gepaltene Petitzeile.
Bei Wiederholungen entsprechen-
der Rabatt.

und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten
Lederverwarenindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 24 :. 31. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Brüden-
straße 106 :. Telephon: Amt Moritzplatz, 2120

Berlin, den 15. Juni 1917

Inhalt. Beitragsleistung. — Erwerbs- und Organisationspflicht der Arbeiterinnen. — Unter Verband am Schlusse des I. Quartals 1917. — Gewerkschaftliche Forderungen zum Friedensvertrag. — Bericht der 30. Sitzung der Berliner Schlichtungskommission für das Heeresausrüstungsgewerbe Groß-Berlins. — Vorbehaltslöhne für Ausrüstungsgegenstände aus Papierstoff. — Aus unserem Beruf. — Korrespondenzen. — Soziales. — Numschau. — Einwendungen der Verwaltungsstellen für das I. Quartal 1917. — Sterbetafel. — Anzeigen.

Für die Woche vom 17. bis 23. Juni 1917 ist der 25. Wochenbeitrag fällig. Nur wer dem Verbands gegenüber durch pünktliche Beitragsleistung seine Pflicht erfüllt, sichert sich im Falle der Erwerbslosigkeit eine Unterstützung aus Verbandsmitteln.

Erwerbs- und Organisationspflicht der Arbeiterinnen.

Das Hilfsdienstgesetz erstreckt sich bekanntlich auf alle männliche Deutschen im Alter von 17—60 Jahren. Die Regierung hat davon abgesehen, dieses Gesetz auch auf Frauen und Mädchen auszudehnen, weil sie bestimmt damit rechnete, daß weibliche Angestellte und Arbeiterinnen in genügender Anzahl freiwillig ihre Arbeitskraft anbieten werden. Diese Annahme war durchaus richtig. Wenn nach der amtlichen Statistik die Zahl der Arbeiterinnen von 4 237 667 am 1. Juli 1914 auf 3 973 457 am 1. März 1917 zurückgegangen ist, so ist dabei in Betracht zu ziehen, daß die Zahl der Arbeiter sich von 7 536 761 auf 3 962 625, für den gleichen Zeitraum, vermindert hat. Es sind also 10 802 Arbeiterinnen mehr als wie Arbeiter gezählt worden. Die Verminderung weiblicher Arbeiter ist auf den Rückgang der Textilindustrie und auf die der Hausangestellten zurückzuführen. Sinegen hat in der Müttenindustrie und anderen Gewerben unbestreitbar eine außerordentliche Vermehrung von Arbeiterinnen Platz gefunden. Dieser Zustrom fließt nicht nur aus den eigentlichen Arbeiterkreisen, sondern auch aus den Ständen die da glaubten, als Hausstochter oder Ehefrau der Erwerbsarbeit entzogen zu sein. In der schweren Not der Zeit muß jede brachliegende Kraft der Verteidigung des Landes und der Erhaltung des wirtschaftlichen Lebens dabei dienstbar gemacht werden. So ist es in Deutschland, wie auch in allen andern kriegführenden Staaten. Zerstückt ist das Märchen von der versorgenden Ehe, wonach die Berufspflichten der Frau, Mutter, Erzieherin der Kinder und Hüterin des Herdes sind. Aus allen Schichten der Bevölkerung, aus allen Altersklassen setzt sich das Heer der Arbeiterinnen zusammen. Die Scheu, als Fabriklerin das Leben zu fristen, ist verslogen. In vervielfältigter Zahl werden Arbeiterinnen auch in der Zukunft gezwungen sein, unter dieser „Erwerbspflicht“ des Krieges zu leiden und zu kämpfen! Groß, sehr groß ist die Zahl der Verluste an heiratsfähigen Männern. Viele Mädchen werden auf das Glück, Gattin zu

werden, verzichten müssen und auf den Erwerb durch Händearbeit angewiesen sein. Frauen haben ihre Männer verloren, ihnen obliegt die Sorge um ihre Kinder und Erhaltung des Hausstandes. Aber auch dort, wo der Vater und Gatte der Familie erhalten blieb, werden die Anforderungen durch die Kriegslasten so groß sein, daß auch hier alles mitverdienen muß, was nur die Hände rühren kann. Ob für alle Arbeitsgelegenheit und Verdienstmöglichkeit vorhanden sein wird, ist eine Frage, die sich jetzt nicht beantworten läßt. Viel hängt von dem Ausgang des Krieges ab. Wie dem auch sei, das Massenangebot von Arbeitskräften, hauptsächlich solcher, die den gewerkschaftlichen Bestrebungen feindlich oder gar ablehnend gegenüberstehen, ist geeignet, auf die Entlohnung einzuwirken. Wehe dann den Schichten der Arbeiter, die dem Werben der Gewerkschaften nicht folgten, dreimal Wehe den Arbeiterinnen, die es versäumten, ihrer Berufsorganisation beizutreten, sie zu einem Machtfaktor auszugestalten, mit dem das Unternehmertum zu rechnen hat.

Schon jetzt während des Krieges können wir täglich beobachten, in welchem Maße Unternehmer versuchen, die Löhne auf ein Maß herabzudrücken, die zum Leben zu wenig und zum Sterben nicht ausreichend sind. Ja, nicht einmal Tarifverträge und militärische Anordnungen bezüglich der Entlohnung werden befolgt, wenn unorganisierte, mit den Verhältnissen nicht vertraute Arbeiterinnen dem Unternehmertum zur Verfügung stehen.

Das Eingreifen der Gewerkschaften hat Tausenden von Arbeiterinnen aber Tausende Mark vorenthaltenen Lohnes eingebracht. War das schon jetzt der Fall, wie wird es erst dann aussehen, wenn die für die Kriegszeit geschaffenen Vereinbarungen und militärischen Vorschriften bezüglich der Entlohnung in Wegfall kommen? Wo die männliche und weibliche Arbeiterin gut organisiert ist, braucht uns um die Zukunft nicht bange zu sein. Da haben sich die Arbeiter einen dauernden Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gesichert. Leider ist dies aber nicht überall der Fall. Auch in unserem Gewerbe gibt es noch Tausende von Arbeiterinnen, die wohl die tariflichen Vergünstigungen und Errungenschaften als etwas Selbstverständliches hinnehmen, ohne danach zu fragen, wer ihnen die Arbeitsbedingungen so geregelt hat. Aber auch nicht gering ist die Zahl derer, die aus Unkenntnis der Sache weder in den Genuß tariflicher Bedingungen kommen, noch sonst den Verhältnissen entsprechend entlohnt werden. Soweit unsere Funktionäre von solchen Zuständen Kenntnis erhielten, haben sie mit Erfolg Verbesserungen angestrebt und bedeutende Nachzahlungen erwirkt. Wohl wurden dabei Aufnahmen für den Verband erzielt, aber nicht immer treue Anhänger gewonnen. Den Vorteil allein hat dann doch der Unternehmer gehabt. Durch andere Arbeitsmethoden wurden die Löhne wieder gedrückt. Scham hielt die Arbeiterinnen davon ab,

wieder die Gewerkschaft anzurufen. Sie leiden bitteren Not und verschlechtern durch ihre Faltung noch die Löhne der übrigen Arbeiterschaft.

Wohl konnte seit Kriegsbeginn die Zahl der weiblichen Mitglieder fast verdreifacht werden, doch steht sie in keinem Verhältnis zu der Zahl derer, die in unserem Gewerbe beschäftigt sind und zum guten Teil auch nach dem Kriege beschäftigt bleiben; so in der Ausrüstungs- als auch in der Treibriemen- und Lederverwarenindustrie.

In der Ausrüstungsindustrie waren vor dem Kriege nur wenige Arbeiterinnen bei leichter Arbeit tätig. Jetzt sind es derer sehr viele und gelten schon als Sattlererzsaß. Sie putzen und reifeln nicht nur, sondern nähern mit Nadel und Schere, Sättel, Tornister, Packtaschen, ja oft unter Umständen, die geeignet sind, ihren Organismus dauernd zu schädigen. Laut Reichstaxi müssen sie die gleichen Stücklöhne wie die Männer erhalten, ja, um den Tarif nicht zu umgehen, dürfen auch Arbeiterinnen nicht auf Zeitlohn beschäftigt werden, wenn die von ihnen herzustellenden Artikel im Stücklohnverzeichnis aufgeführt sind. Gegen diese Bestimmung wird von einzelnen Unternehmern fortgesetzt Sturm gelaufen. Einen Erfolg werden sie nicht haben, wenn alle Arbeiterinnen durch ihre Mitgliedschaft zu unserem Verbands die Parole hochhalten: „Für gleiche Leistung gleicher Lohn!“ Bezüglich Arbeiterinnenschutz müssen Verbesserungen erstrebt werden, die um so erfolgreicher sich gestalten, je mehr Arbeiterinnen sie unterstützen.

Ebenso wie in den Ausrüstungsfabriken war in den Betrieben der Ledertreibriemenindustrie die Beschäftigung von Arbeiterinnen fast unbekannt. Jetzt sind mehr Frauen und Kinder als Männer darin beschäftigt. Die Entlohnung in Mitteldeutschland und im Rheinland ist ebenso niedrig wie die Zahl der organisierten Frauen. Mehr als je ist hier die Mahnung am Platze: Frauen und Mädchen, schließt Euch unserem Verbands an, damit der Lohn höher, die Arbeitszeit kürzer wird!

In der Lederverwarenindustrie wurden schon immer Arbeiterinnen beschäftigt, vorzugsweise als Zuschneiderinnen, Stepperinnen und Packerinnen, seltener als selbständige Arbeiterinnen, besonders auf feine Lederverwaren. Jetzt ist es auch hier anders geworden. Frauen unserer Kollegen haben sich als Seimarbeiterinnen entwickelt, deren Erzeugnisse durchaus befriedigend sind. Viele werden diesem Beruf mit allen seinen Leiden treu bleiben müssen, weil keine Hoffnung auf die Rückkehr ihres Gatten mehr besteht. War es bisher schon eines der schwierigsten Probleme, die Seimarbeiter für die Organisation zu gewinnen und im Verein mit den Werkstattdarbeitern die größten Mißstände zu beseitigen, noch schwerer ist die Auffklärungsarbeit unter den mit vielen Vorurteilen behafteten Seimarbeiterinnen. Aber

Die muß und wird unternommen und nicht eher gerührt, als bis die Bestimmungen des Heimarbeiterschutzgesetzes und die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vollends durchgeführt ist. Allerdings dürfen die Frauen und Mädchen nicht warten, bis ihnen das Heilmittel- und kampfflos in den Schoß fällt, sie bloß ernten brauchen, ohne geät zu haben. Nein, fräftig sich betätigen, damit ihnen neben der Erwerbsarbeit noch Zeit für alle anderen Obliegenheiten einer Hausfrau und Mutter verbleibt. Voraussetzung für die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Produktionsprozeß ist aber auch die gleiche Pflichterfüllung in der Durchführung der gewerkschaftlichen Forderungen. Dazu ist notwendig, daß die Frauen sich am Versammlungslieben beteiligen, aus ihren Reihen Vertrauenspersonen und in die Verwaltungen zu ihrer Vertretung wählen. An allen Orten muß jetzt eine lebhaft Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder für unseren Verband einsetzen. Arbeiterinnen können unter ihren Geschlechtsgefenninnen erfolgreicher für den Verband werben, als es Männern möglich ist. An Werbemitteln fehlt es wahrlich nicht.

Kolleginnen, laßt diesen Ruf nicht ungehört, betätigt Euch nach Kräften bei der Gewinnung neuer Mitbewertern. Es handelt sich um Euer Wohl und Wehe. Wir haben den Glauben an die Intelligenz unserer Kolleginnen, daß so gut wie sie sich als Arbeiterin selbständig und als Teil im Produktionsprozeß eingegliedert haben, sie sich auch von Vorurteilen freimachen, sich an dem Kampf der Gewerkschaften um Hebung ihrer sozialen Lage zu beteiligen. Vorbedingung dazu ist die Erkenntnis zur beruflichen Organisation und unermüdbare Betätigung an ihrem Ausbau und ihrer Kraftentfaltung.

Unser Verband am Schluffe des I. Quartals 1917.

Die uns vorliegende Verbandsabrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1917 läßt erfreulicherweise erkennen, daß die Mitgliederbewegung den toten Punkt überwunden hat. Sowohl die Zahl der männlichen als wie auch die der weiblichen Mitglieder ist gegenüber dem letzten Vierteljahr 1916 um 1673, mithin auf 9804, gestiegen, gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres ein Mehr von 463 Mitgliedern. 1262 männliche und 1135 weibliche Mitglieder wurden neu aufgenommen, wozu noch 327 Uebertritte, Nachzahlungen und Zurückmeldungen vom Militär kommen. Dem steht ein Abgang von 1095 Mitgliedern gegenüber. Zum ersten Male seit Kriegsbeginn übersteigt die Zahl der Zurückgemeldeten die der zum Heeresdienst Eingezogenen. Insgesamt sehen 11 459 Mitglieder unter den Fahnen, so daß der Verband am Quartalschluff 7187 männliche und 2617 weibliche Mitglieder zählte. 9510 Mitglieder waren vollbeschäftigt, 40 arbeiteten verkürzt, 4 männliche und 15 weibliche Mitglieder waren arbeitslos, 117 bzw. 32 krank. An Eintrittsgeldern und regelmässigen Wochenbeiträgen wurden 48 517,45 Mk. gegenüber 45 360,75 Mk. im Vorquartal und 500,75 Mk. für restliche Monatsbeiträge vereinnahmt. Die Einnahmen aus lokalen Extrabeiträgen belaufen sich auf 10 623,25 Mk. Für Unterstützungen wurden insgesamt 12 407,42 Mk. verausgabt, und zwar:

	Zentralkasse Mk.	Lokalkasse Mk.
Reiseunterstützung	25,15	—
Arbeitslosenunterstützung	1013,25	568,80
Krankenunterstützung	4091,25	698,35
Maßregelungsunterstützung	15,—	5,—
Beerdigungsbeihilfe	1445,—	—
Notfallunterstützung	794,50	2642,10
Rechtschutz	5,75	—
Umzugsunterstützung	80,—	—
Sonstige Unterzützung	—	1023,27
Summa	7469,90	4937,52

Seit Kriegsbeginn wurden aus der Hauptkasse 531 391 Mk. an Unterstützung gezahlt, davon 139 783 Mark an Arbeitslose und 343 025 Mk. an die Familien der Kriegsteilnehmer.

Gewerkschaftliche Forderungen zum Friedensvertrag.

In unserer vorwöchigen Auflage haben wir kurz die gewerkschaftlichen Forderungen zum Friedensvertrag bekanntgegeben, mit denen sich die internationale Gewerkschaftskonferenz am 8. Juni in Stockholm beschäftigen sollte. Der Einladung folgten die Gewerkschaften aus Schweden, Dänemark, Norwegen, Holland, Finnland, Oesterreich-Ungarn, Pul-

garien und Deutschland. Die Konferenz genehmigte den Vorschlag, über die sachliche Beratung der gewerkschaftlichen Friedensforderungen erst zu beginnen, wenn auch die Gewerkschaften der Entente-länder, Amerikas und Spaniens vertreten sein werden. Aus diesem Grunde wurde beschloffen, eine neue Konferenz auf den 17. September 1917 nach der Schweiz einzuberufen, welcher folgender Entwurf als Material unterbreitet werden soll:

I. Freizügigkeit.

a) Der Erlaß von Auswanderungsverboten ist unzulässig.
b) Der Erlaß genereller Einwanderungsverbote ist unzulässig.

Von dieser Bestimmung werden nicht berührt:

1. Das Recht jedes Staates, in Zeiten wirtschaftlicher Depression zeitweilige Beschränkungen der Einwanderung zum Schutze sowohl der einheimischen als der wandernden fremden Arbeiter anzuordnen.
2. Das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volksgeundheit die Einwanderung zu kontrollieren und diese eventuell zeitweilig zu unterjagen.
3. Das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volkskultur und zur wirksamen Durchführung des Arbeiterchutzes in den Betriebszweigen, in denen einwandernde Arbeiter vorwiegend beschäftigt werden, gewisse Mindestanforderungen an die Kenntnisse des Einwanderers im Lesen und Schreiben in seiner eigenen Muttersprache zu stellen.

c) Die vertragsschließenden Staaten verpflichten sich, in ihre Gesetzgebung schleunigst Bestimmungen aufzunehmen, die die Anwerbung von Kontraktarbeitern für das Ausland und die Tätigkeit gewerblicher Stellenvermittler zum gleichen Zweck sowie die Zulassung von Kontraktarbeitern verbieten.

d) Die vertragsschließenden Staaten verpflichten sich, die Arbeitsmarktstatistik auf der Grundlage der öffentlich organisierten Arbeitsvermittlung auszubauen und durch eine internationale Zentralfstelle in möglichst kurzen Zwischenräumen auszutauschen, um die Arbeiter vor Zureis nach Ländern mit geringer Arbeitsgelegenheit zu schützen. Diese Berichte sind insbesondere den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen zugänglich zu machen.

II. Koalitionsrecht.
a) Dem Arbeiter in allen Ländern ein freies Koalitionsrecht zu gewähren. Gesetze und Verordnungen (Gesindeordnungen, Gesetze und Verordnungen (Gesindeordnungen, Koalitionsverbote usw.), welche einzelne Arbeitergruppen in eine Ausnahmestellung gegenüber anderen Arbeitergruppen bringen oder ihnen das Recht der Koalition und der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen vorenthalten, sind zu beseitigen. Eingewanderte Arbeiter genießen die gleichen Rechte hinsichtlich Teilnahme und Betätigung in der gewerkschaftlichen Organisation, einschließlich des Streikrechts, wie die einheimischen Arbeiter.

b) Die Behinderung der Ausübung des Koalitionsrechts ist zu bestrafen.
c) Der ausländische Arbeiter hat Anspruch auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von der Gewerkschaftsorganisation mit den Arbeitgebern seines Berufes vereinbart sind. Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, gelten auch für den fremden Arbeiter die ortsüblichen Löhne seines Berufes.

III. Sozialversicherung.

a) Länder, die noch keine Versicherung gegen Krankheit, Berufsunfälle, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit eingeführt haben, sind verpflichtet, diese in kürzester Zeit durchzuführen.
b) Die eingewanderten Arbeiter sind ohne Rücksicht auf die vermutliche Dauer ihrer Anwesenheit im fremden Lande hinsichtlich der Rechte und Pflichten in allen Zweigen der Sozialversicherung den einheimischen Arbeitern gleichzustellen.
c) Arbeiter, die zeitweilig außer Landes beschäftigt werden (sogen. Montierungsarbeit usw.), sowie die Arbeiter in Transportunternehmen (Seeleute usw.), die gewöhnlich im Gebiete mehrerer Staaten arbeiten, sind hinsichtlich der Versicherung den Gesetzen des Staates unterstellt, in dem das sie beschäftigende Unternehmen seinen Sitz hat.
d) Alle die Sozialversicherung betreffenden Urkunden und Bescheinigungen werden unentgeltlich ausgestellt und sind von fiskalischen Abgaben befreit.
e) Rentenberechtigte Arbeiter fremder Nationalität, die aus dem Lande verziehen, in dem ihr Rentenanspruch begründet ist, verlieren ihre Ansprüche nicht, falls der Heimatort die Gegenzeitigkeit anerkennt. Die näheren Bestimmungen hierüber, wie auch die über die Auszahlung der Renten und die Regelung der Kontrolle dieser Rentenbeziehungen sind durch zwischenstaatliche Verträge zu treffen.
f) In diesen Verträgen ist Bestimmung darüber zu treffen, ob Berufskrankheiten den Berufsunfällen gleichgestellt sind.
g) Die Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung eines Staates erlöschen mit dem Verlassen des Landes, in dem der Anspruch erworben wurde. Ob dem

Anspruchsberechtigten eine Beihilfe zu den Reisekosten zu gewähren ist, muß vertraglich geregelt werden.

IV. Arbeitszeit.

a) Die tägliche Arbeitszeit darf für alle Arbeiter 10 Stunden nicht übersteigen. Die vertragsschließenden Staaten sind verpflichtet, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, nach denen in bestimmten Zwischenräumen eine Begrenzung der Dauer der täglichen Arbeitszeit in der Weise eintritt, daß nach Ablauf einer zu vereinbarenden Frist allgemein der gesetzliche achtstündige Arbeitstag erreicht ist.
b) Die Arbeitszeit in Bergwerken, kontinuierlichen Betrieben und besonders gesundheitschädlichen Industrien ist auf ein Maximum von acht Stunden täglich herabzusetzen.
c) Die Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist gesetzlich zu verbieten für alle Betriebe, die nicht ihrer Art nach oder aus technischen Gründen auf die Nachtarbeit angewiesen sind. Die Arbeitszeit darf in den Betrieben, für die Nachtarbeit gestattet ist, acht Stunden pro Schicht nicht übersteigen.
d) Den Arbeitern ist generell wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 36 Stunden gesetzlich zu gewährleisten, die in die Zeit von Sonnabend bis Montag früh zu verlegen ist. Ausnahmen von dieser Sonntagsruhe dürfen nur gemacht werden für die Verrichtung von Arbeiten, die zur Wiederaufnahme des Betriebes am Montag erforderlich sind, wie für Betriebe, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können, und für jene Tätigkeit, die der Erholung und Bildung des Volkes am Sonntag dient. In allen diesen Fällen muß die 36stündige ununterbrochene Ruhepause an Wochentagen gewährt werden. Die Ausnahmen sind im Gesetz genau zu bezeichnen. In kontinuierlichen Betrieben sind zur Sicherung der wöchentlichen ununterbrochenen Ruhepause von 36 Stunden Reservebeschichten einzulegen; die Schichtregelung ist so zu treffen, daß die Arbeiter abwechselnd mindestens jede dritte Woche den Sonntag frei haben.
e) Die besonders gesundheitschädlichen Betriebe sind in jedem Lande im Verordnungswege oder durch Gesetz genau zu bezeichnen.

V. Hygiene.

a) Die vertragsschließenden Regierungen verpflichten sich, die Entwicklung der Gesetzgebung ihrer Länder zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter zu fördern. Insbesondere soll eine Vereinheitlichung der hygienischen Vorschriften für die einzelnen Industrien erstrebt und ein andauerndes gemeinsames Arbeiten gegen die industriellen Gifte und für das Verbot besonders gesundheitsgefährdender Produktionsmethoden herbeigeführt werden.
b) Die von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz geführte Liste der industriellen Gifte ist bei der unter a) festgelegten gemeinsamen Arbeit auf dem Gebiete der Berufshygiene zu beachten. Von der Verwendung in industriellen oder gewerblichen Betrieben sind solche Gifte auszuschließen, die durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können.
c) Für die unter IVe genannten Betriebe sind, je nach der Größe der mit den einzelnen Betriebszweigen verbundenen Berufsgefahr, besondere Vorschriften über die Höchstdauer der Arbeitszeit zu vereinbaren.

VI. Heimindustrie.

a) Alle Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind sinngemäß auf die Heimindustrie anzuwenden.
b) Die Sozialversicherung ist auf die Heimindustrie auszuwehnen.
c) Die Heimarbeit ist zu verbieten:

1. Für alle Arbeiten, bei denen schwere Gesundheitschädigungen oder Vergiftungen vorkommen können.
2. Für die Lebens- und Genußmittelindustrie.
3. Die obligatorische Anzeige aller auftretenden Krankheiten ist für die Heimindustrie anzuordnen.
4. Die ärztliche Inspektion der in der Heimindustrie tätigen Minderjährigen ist analog der Schulinspektion in allen Ländern durchzuführen.
5. Die obligatorische Listenführung und Listenkontrolle sind für sämtliche Arbeiter und Zwischenmeister in der Heimindustrie, ebenso die Führung von Lohnbüchern für alle Arbeiter zu vereinbaren.
6. In allen Heimindustriebereichen sind paritätisch aufzunehmende Lohnämter zu errichten mit der Aufgabe, rechtsverbindliche Lohnsätze festzusetzen. Die Lohnlisten sind in den Arbeitsräumen auszuhängen.

VII. Kinderschutz.

a) Kindern unter 15 Jahren ist jede Erwerbstätigkeit zu verbieten.
b) Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen täglich höchstens acht Stunden beschäftigt werden, mit einer 1½stündigen Ruhepause nach höchstens vierstündiger ununterbrochener Arbeitszeit.

Nach- und Fortbildungsschulunterricht ist für männliche und weibliche Jugendliche einzurichten und in die Stunden von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends zu legen. Den Jugendlichen muß die Zeit zum Besuch des Unterrichts freigegeben werden.

c) Die Beschäftigung von Jugendlichen ist zu verbieten:

in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens; an Sonn- und Feiertagen; in besonders gesundheitsschädlichen Betrieben (VIe); in Bergwerken bei Arbeiten unter Tage.

VIII. Arbeiterinnenschutz.

a) Die Arbeitszeit ist für alle Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten in der Groß- und Kleinindustrie, dem Gewerbe, Handel, Transport- und Verkehrsweesen, sowie in der Heimindustrie auf acht Stunden täglich und 44 Stunden wöchentlich zu begrenzen. Die Arbeitszeit muß Samstagmittag um 12 Uhr endigen, so daß den Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 42 Stunden bis Montag morgen gesichert wird. Die Beschäftigung von Frauen in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist zu verbieten.

b) Den Unternehmern ist zu verbieten, den Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten nach beendeter Arbeitszeit weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.

c) Die Beschäftigung von Frauen in besonders gesundheitsschädlichen Betrieben (VIe) und in Bergwerken „unter und über Tage“ ist generell zu verbieten.

d) Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Frauen im ganzen während 10 Wochen — nach der Niederkunft jedenfalls wenigstens 6 Wochen — nicht gewerblich beschäftigt werden. Die Einführung der Mutterschaftsversicherung mit einer Mindestentschädigung in der Höhe des gesetzlichen Krankengeldes ist allen Staaten zur Pflicht zu machen.

IX. Durchführung des Arbeiterschutzes.

a) In allen Ländern ist eine wirksame Gewerbeaufsicht für Groß- und Kleinindustrie, Bergwerke, Gewerbe, Heimindustrie, Handel und Verkehr sowie für die Landwirtschaft, wenn in dieser maschineller Betrieb stattfindet, einzuführen und auszubauen.

b) Die Beamten der Gewerbeaufsicht sind aus sachverständigen Kreisen, auch aus den Reihen der Arbeiter und Angestellten zu entnehmen. Ihre Zahl muß so ausreichend sein, daß jeder Betrieb halbjährlich mindestens einmal revidiert werden kann; die Aufsichtsbeamten müssen mit dem Vollzugsrecht ausgestattet und unabhängig gestellt sein. Für die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften betreffend Frauenarbeit sind Frauen als Aufsichtsbeamte anzustellen.

c) Die auf Grund des in allen Ländern den Arbeitern zu gewährenden freien Koalitionsrechtes (IIa) errichteten Gewerkschaftsorganisationen sind zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes heranzuziehen. Insbesondere sind die Gewerkschaften anzubahnen, durch ihre Kommissionen, Sekretariate usw. den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Hand zu gehen.

d) Zur Sicherstellung der Durchführung des Arbeiterschutzes sind die Unternehmer von Betrieben mit mindestens fünf fremdsprachigen Arbeitern gesetzlich zu verpflichten, auf eigene Kosten und unter Kontrolle des öffentlichen Unterrichtswesens Unterrichtskurse einzurichten, in denen die eingewanderten Arbeiter die Sprache des Landes erlernen.

e) Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (Sitz Basel) ist im Friedensvertrage ausdrücklich als Organ für die Durchführung und Förderung des internationalen Arbeiterschutzes anzuerkennen. Das von ihr unterhaltene Internationale Arbeitsamt hat alles sozialpolitische Material, wie Statistik, Sozialversicherungs- und Arbeiterschutzgesetze, wichtige Verordnungen usw. zu sammeln und in den drei Hauptsprachen bearbeitet herauszugeben, die Durchführung der in den internationalen Verträgen festgelegten sozialpolitischen Vereinbarungen zu überwachen, in ständigem Verkehr mit den zentralen Arbeitsämtern bzw. dem Regierungsdepartements, denen die Aufgaben eines Arbeitsamtes zugeteilt sind, zu bleiben, auf Verlangen Gutachten über die verschiedenen Materien der sozialpolitischen Gesetzgebung auszuarbeiten, die Vorbereitung und Leitung von internationalen Erhebungen auf diesem Gebiete zu übernehmen und das Studium von allem zu betreiben, was auf die Entwicklung und die Anwendung der sozialpolitischen Gesetzgebung Bezug hat.

f) Dem Internationalen Gewerkschaftsamt ist eine Vertretung im Internationalen Arbeitsamt zu gewähren.

g) Das Internationale Arbeitsamt beruft die periodisch zu veranstaltenden, von den Vertragsstaaten offiziell zu beschickenden internationalen Kongresse zur Förderung der Arbeiterschutz- und sozialpolitischen Gesetzgebung. Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, für die Durchführung der Beschlüsse dieser Kongresse einzutreten.

Bericht der 30. Sitzung der Berliner Schlichtungskommission für das Heeresausüstungsgewerbe Groß-Berlins.

Vor Eintritt in die am 31. Mai aberaumte Verhandlung wird vom Vorsitzenden Herrn Reinhardt bekanntgegeben, daß die vom Verband der Saffler und Portefeuller gegen die Firma Linke, Clogau, wegen Nichtbezahlung der Teuerungszulage eingereichte Klage zurückgenommen ist, da Herr Linke in der Zwischenzeit die Teuerungszulage nachgezahlt hat.

Von der Firma F. Cobau wird der Zwischenmeister Burow, Winterfeldstr. 37, beschäftigt, der seinen Arbeiterinnen für das Besetzen von Kornierklappen 35 Pf. und für Patronentaschen, für das Nähen der Zwischennähte, der Mandnäh, einschließlich Verspußen, auch nur 35 Pf. pro Tasche zahlt. Um diese tarifwidrige Entlohnung zu veranschaulichen, rechnet Herr Burow die sich ergebende Verdienstsomme in Stundenlohn um, schreibt die entsprechende Zahl der Lohnstunden hinter den geleisteten Arbeitsposten in den Lohnbüchern ein und behauptet nunmehr, die Arbeiterinnen seien ja gar nicht im Akkord, sondern im Zeitlohn beschäftigt.

Von dem Klagevertreter wurde sofort katauf hingewiesen, daß doch kein Mensch so naiv sei, zu glauben, daß Heimarbeiterinnen, die bezüglich ihrer Arbeitszeit keiner Kontrolle unterliegen, vom Arbeitgeber im Zeitlohn beschäftigt werden; im übrigen kann durch eine anwesende Zeugin sofort bekundet werden, daß sie die Arbeit zu den angeführten Stückpreisen ausgeführt hat, daß sie auch nicht bei der Lohnberechnung nach der geleisteten Arbeitsstundenzahl gefragt wurde. Ebenso wird das Lohnbuch der Zeugin vorgelegt.

Demgegenüber bleibt Herr Burow bei seiner Behauptung, daß seine Arbeitskräfte im Zeitlohn beschäftigt seien, und unterbreitet der Schlichtungskommission drei schriftliche Erklärungen von Arbeiterinnen, die bescheinigen, zu Stundenlöhnen von 70 bis 90 Pf. bei ihm in Arbeit zu stehen. Diese Bescheinigungen werden von der Schlichtungskommission als belanglos erklärt, besonders da die Zentraltarifkommission in ihrer Sitzung vom 11. September 1916 die Entlohnung für solche Ausüstungsstücke, für die im Reichstarif Stücklöhne festgesetzt sind, im Zeitlohn für unzulässig erklärt.

Die Herren Arbeitgeber raten Herrn Burow, die sich ergebende Differenz nachzuzahlen, da er auf Grund des Tatbestandes doch zur Nachzahlung verurteilt werden muß. Nach kurzer Ueberlegung ist Herr Burow dazu bereit und die anwesende Zeugin erhält sofort 77,58 Mk. nachgezahlt.

Zu dem Fall selbst wird noch besondere Rücksprache mit Herrn Cobau genommen, da von dem Verbandsvertreter Herrn Schulze das Verlangen gestellt ist, daß der Zwischenmeister Burow und ein weiterer Zwischenmeister namens Nag, bei dem die Verhältnisse ähnlich liegen, nicht mehr von Herrn Cobau beschäftigt werden sollen. Herr Cobau bekennt, daß er die Zwischenmeister tariflich entlohnt und daß sich die Zwischenmeister schriftlich verpflichten mußten, auch ihrerseits den Tarif innezuhalten. Er wolle die Sache bei den genannten Zwischenmeistern noch einmal nachprüfen, da er kein Interesse daran habe, sich selbst Ungelegenheiten zu bereiten. Herr Schulze bringt noch zum Ausdruck, daß die Beschäftigung solcher Zwischenmeister, die selbst nichts von der Arbeit verstehen und nichts daran machen, den auftraggebenden Fabrikanten mit Recht in den Verdacht der Begünstigung derartiger Tarifbrüche und damit verbundener Ausbeutung von Arbeitskräften bringen.

Bei der Firma N. Wunderlich Nachf. werden Maschinengewehrbezüge 08/15 angefertigt und dafür folgende Vorbehaltslöhne festgesetzt: Für Maschinennaht 1,10 Mk. und für die Handarbeit 0,30 Mk.

Für Teilarbeit wurde folgende Berechnung aufgestellt:

Table with 2 columns: Description of work and Amount. Includes items like '3 Griffe umbiegen und nähen', '3 Jannleber aufnähen', '2 Abnäher im Hauptteil', etc., totaling 1,10 Mk.

Table with 2 columns: Description of work and Amount. Includes items like '2 Knoten', '2 Knopfriemen aufnähen', '1 Nietblattchen aufnähen', etc., totaling 8 Pf.

Vorbehaltslöhne für Ausüstungsgegenstände aus Papierstoff

vereinbart Berlin, den 31. Mai 1917.

Maschinennaht ist ausschließlich umreihen des Stoffes berechnet, Lederbeleg muß aufgeklebt geliefert werden.

Brustblattgeschirr 16.

Brustblatt aussch. puken und heften Handnäh:

Table with 2 columns: Description of work and Amount. Includes items like '2 Oberblattstößel', '2 Tauschlaufen an den Stukenläschen', '2 Strangstücken viermal Maschinennaht', etc., totaling 3,15.

Brustblatt Maschinennaht:

Table with 2 columns: Description of work and Amount. Includes items like 'Unterlage unterm Ring, 2 Endbelege unterm Stuken', 'Beleg aufnähen 160 Zentimeter einschließlich 4 Stökel einschleiben', etc., totaling 0,81.

Stoffkoppel:

Table with 2 columns: Description of work and Amount. Includes items like 'Stoffnaht 600 Zentimeter', 'Belegnaht 120 Zentimeter, Schnallkappe 80 Zentimeter', etc., totaling 0,45.

Genickriemen:

Table with 2 columns: Description of work and Amount. Includes items like 'Stoffnaht 920 Zentimeter', 'Belegnaht 390 Zentimeter', etc., totaling 1,20.

Rückriemen:

Table with 2 columns: Description of work and Amount. Includes items like 'Stoffnaht 240 Zentimeter', 'Handnaht', etc., totaling 1,—.

Halfter:

Table with 2 columns: Description of work and Amount. Includes items like 'Stoffnaht 650 Zentimeter', 'Belegnaht 120 Zentimeter', etc., totaling 2,—.

Halfterriemen:

Table with 2 columns: Description of work and Amount. Includes items like 'Stoffnaht 350 Zentimeter', 'Handnaht ausschl. Knopf nieten', etc., totaling 0,30.

Einheitsriemen:

Table with 2 columns: Description of work and Amount. Includes items like 'Stoffnaht 700 Zentimeter', 'Belegnaht', 'Handnaht', etc., totaling 0,55.

Kreuzleine, ganz aus Gurte:

Table with 2 columns: Description of work and Amount. Includes item 'Handnaht', totaling 2,—.

Siebkissen für schwere Zugpferde:

Table with 2 columns: Description of work and Amount. Includes item 'Kissenboden aus Papierstoff, Handarbeit', totaling 7,20.

Brustblatt für schwere Pferde Nr. 2 Handnäh:

Table with 2 columns: Description of work and Amount. Includes items like '2 Endkappen je 17 Zentimeter lang einschl. heften', '2 Mittelnähte an den Strangträgerröcken', etc., totaling 2,30.

Brustblatt für schwere Pferde Nr. 2 Maschinennaht:

Table with 2 columns: Description of work and Amount. Includes items like 'Mittelnäht am Beleg 140 Zentimeter', '2 Außennähte am Beleg 180 Zentimeter', etc., totaling 0,15.

Genickriemen für schwere Pferde ohne Leinerringe:

Table with 2 columns: Description of work and Amount. Includes items like 'Stoffnaht 1060 Zentimeter', 'Belegnaht 270 Zentimeter', etc., totaling 1,—.

Stoffkoppel für schwere Pferde:

Table with 2 columns: Description of work and Amount. Includes items like 'Stoffnaht 665 Zentimeter', 'Belegnaht 120 Zentimeter, Schnallkappe 80 Zentimeter', etc., totaling 0,85.

Sinterzeug für schwere Pferde:

Table with 2 columns: Description of work and Amount. Includes items like 'Stoffnaht 1165 Zentimeter', 'Belegnaht 160 Zentimeter', etc., totaling 1,—.

Halfter für schwere Pferde:

Table with 2 columns: Description of work and Amount. Includes items like 'Stoffnaht 936 Zentimeter', 'Belegnaht 240 Zentimeter', etc., totaling 2,—.

Anbindezügel:

Table with 2 columns: Description of work and Amount. Includes items like 'Stoffnaht 510 Zentimeter', 'Handnaht', etc., totaling 0,25.

Rückriemen:

Table with 2 columns: Description of work and Amount. Includes items like 'Stoffnaht 450 Zentimeter', 'Belegnaht 160 Zentimeter', etc., totaling 0,08.

Verbindungsblatt:

Table with 2 columns: Description of work and Amount. Includes items like 'Stoffnaht 220 Zentimeter', 'Handnaht', etc., totaling 0,30.

Verbindungsriemen:		
Stoffnaht 180 Zentimeter	0,07	
Belegnaht 40 Zentimeter	0,10	
Handnaht	0,35	
Satteltrense:		
Stoffnaht 690 Zentimeter	0,21	
Belegnaht	0,02	
Handnaht	0,45	
Handtrense:		
Stoffnaht 1200 Zentimeter	0,36	
Handnaht	0,60	
Beinleder:		
Leberbeleg für Schiene	0,05	
Einfach einschl. beschneiden und anreiben	0,25	
Handnaht	0,80	

Auf vorstehende Arbeitslöhne kommen 10 Proz. Kriegszuschlag und die Steuerzuschläge nach Nachtrag 9.

Für die Arbeitgeber:

F. Cobau.

Für die Arbeitnehmer:

Alfred Riedel.

Aus unserem Beruf.

Der skandinavische Sattler- und Tapezierverband hält um die Mitte Juli seinen ordentlichen Verbandstag ab. Ursprünglich war beabsichtigt, im Anschluß an diesen Verbandstag die internationale Konferenz der Landesorganisationen stattfinden zu lassen. Die letzte Konferenz tagte in Wien und zeigte eine sehr gute Besetzung, die jetzt im Kriege nicht möglich ist. Aus diesem Grunde beschloß der Vorstand unserer internationalen Sekretariats von der Einberufung des Kongresses Abstand zu nehmen und den Sekretär, Kollegen Sassenbach, mit der Vertretung zu beauftragen. In dem Bericht des Vorstandes unserer Bruderorganisation wird zweifelsohne die vor zwei Jahren stattgefundene Abwanderung dänischer Sattlergehilfen nach Deutschland eine größere Rolle spielen. Aus den uns vorliegenden Anträgen, welche die Hauptverwaltung des Verbandes und die Ortsgruppen zum Verbandstag gestellt haben, ersehen wir deutlich den Fortschritt und den stark ausgeprägten Willen, die Organisation zur Kampforganisation auszugestalten. Der Vorstand beantragte, die Beiträge zur Streiffasse von 20 auf 30 Dore zu erhöhen. Die Ortsgruppe Stavanger geht darüber hinaus und beantragt 30 bis 40 Dore für vollbezahlende Mitglieder und 20 Dore für halbbezahlende. Letztere sind die Arbeitslosen. Die Kopenhagener Tapezierer beantragen, daß keine dänische Ortsgruppe unter 65 Dore gleich 72 Pf. Friedenswährung pro Woche erheben darf. In anderen Anträgen kommt insbesondere die Entwicklung der Reiseeffektenarbeiter und Portefeuller zum Ausdruck und sollen besondere Organisationsmaßnahmen für diese Gruppe geschaffen werden. So sehen wir, daß auch im neutralen Auslande, das auch sehr hart durch den Weltkrieg in Mitleidenchaft gezogen ist, die gewerkschaftliche Arbeit nicht still steht und wünschen wir der Kopenhagener Tagung schon heute den besten Erfolg.

Korrespondenzen.

Düsseldorf. (E. 11. 6.) Am 5. Juni fand im Vergischen Hof unsere Mitgliederversammlung statt, in welcher eine Aussprache stattfand über die Stücklöhne für Geschirz- und Stallfachen. Es sind da eine ganze Anzahl Artikel darunter, deren Alfordlohn gestiegen erregt, so z. B. die Artillerie-Packtasche, das Sattelkissen für schwere Pferde, die Suseiferttasche usw. Nachdem nun in letzter Zeit hier am Orte fast ausschließlich diese schlecht im Preise stehenden Sachen in Auftrag sind, ist es den Kollegen daher auch nicht möglich, nur annähernd ein Existenzminimum herauszubolen. Wochenverdienste von 32, 35 und 38 Mk. sind sogar für ältere verheiratete Kollegen keine Seltenheit. Der Unmut in unserer letzten Versammlung ist wohl zu verstehen. Selbst von Unternehmerseite wird zugegeben, daß diese Löhne auch nicht im entferntesten ausreichend wären. Aber bei Strafe der Auftragsziehung wäre ihnen verboten, mehr zu zahlen. Die Versammlung war der Meinung, daß auf Grund von Abmachungen in aller Kürze Schritte getan werden müßten, um diese Mängel zu beseitigen. Die Zeit drängt, zumal das Hilfsdienstgesetz die Kollegen zwingt, für derartige Löhne zu arbeiten. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen: „Die heute, am 5. Juni, tagende Versammlung erhebt allgemeine Klage über die Stücklöhne für Geschirz- und Stallfachen. Die Verdienste, die hierbei erzielt werden, entsprechen der heutigen Zeit nicht mehr, zumal die Verarbeitung des Materials eine schwerere ist. Die Versammlung beschließt einstimmig, die Zentraltarifkommission möge eine Revision der Grundpreise für Geschirz- und Stallfachen vornehmen.“ Im Verlauf der Versammlung bezeichnete Kollege Frazer das Verhalten der Kollegen und von Seiten des Meisters bei der Firma

Müller als nicht ganz einwandfrei. Trotzdem man sah, daß mit dem erzielten Lohn nicht auszukommen war, gab man ihnen den Bescheid: Verhandlungen in dieser Sache gibt es nicht, auch keine andere Arbeit. Erst als er dadurch gezwungen war, aufzuhören, kam man den Kollegen entgegen. Dann gab Kollege Engler den Bericht vom Kartell und über die Aussprache der Gewerkschaftsfunktionäre mit der Stadtverwaltung über die vorhandenen Ernährungs-schwierigkeiten. Hier sei bemerkt, daß an ein positives Ergebnis zur Erlangung von mehr Nahrungsmitteln nicht zu denken war. Die Gewerkschaftsvertreter haben bei dieser Gelegenheit dem Verlangen des arbeitenden Volkes Ausdruck gegeben. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, einer gerechten Verteilung aller Nahrungsmittel zuzusteuern. Mit Recht wurde gesagt, die Arbeiterschaft wäre bereit, Entbehrungen auf sich zu nehmen, sie müßten aber auch die Gewißheit haben, daß Arm und Reich einander nichts voraus haben in der Ernährung. — Vor kurzem hatten wir beschlossen, freiwillige Sammlungen zugunsten unserer Krieger zu veranstalten; da jedoch gleich darauf die Kollegen wegen Leder-mangels gegen mäßiges Entgelt aussetzen mußten und jetzt obendrein noch schlechtbezahlte Arbeit vorhanden ist, so daß es verheirateten Kollegen oft schwer fällt, den Verbandsbeitrag zu zahlen, konnten diese Listen nicht herausgegeben werden.

Soziales.

Für die Erhöhung der Einkommensgrenze in der Krankenversicherung von 2500 auf 3000 Mk. tritt eine Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform ein, der sich fast sämtliche Angestelltenverbände angeschlossen haben. Sollte der Bundesrat diese Erhöhung ablehnen, so wird angeregt, Kriegszulagen hinsichtlich der Krankenversicherungspflicht nicht anzurechnen, sofern durch sie die Einkommensgrenze überschritten wird. Begründet wird die Eingabe mit dem Hinweis auf die Gefahr, daß die aus der Krankenversicherung Ausscheidenden infolge der Teuerungsverhältnisse außerstande wären, bei Erkrankungen ärztliche Pflege aus eigenen Mitteln in Anspruch zu nehmen. Die Eingabe wird von einer Reihe Gelehrter, Unternehmer usw. unterstützt.

Verzögerung der Wohnungsreform. Durch die Nichterledigung des preußischen Wohnungsgesetzentwurfes im Herrenhause und die Vertagung der ganzen Angelegenheit auf den Herbst erfährt die Wohnungsreform eine empfindliche Schädigung. Der Gesetzentwurf sollte u. a. die Anstellung staatlicher Berufsbeamten für die Wohnungsfürsorge in den einzelnen Regierungsbezirken sowie die Gründung kommunaler Wohnungsämter und kommunaler Wohnungsnachweise herbeiführen; ebenso sah er die mit wesentlicher finanzieller Mithilfe des Staates zu vollziehende für die künftige Baulandesbeschaffung und Bautätigkeit sehr wichtige Gründung gemeinnütziger Siedlungs- und Baugesellschaften vor, und durch das zusammen mit dem Wohnungsgesetz nun ebenfalls vertagte Bürgschaftsicherungsgesetz wäre die Geldbeschaffung für die künftigen gemeinnützigen Bauunternehmungen erheblich erleichtert worden — alles Dinge, deren als baldige Inangriffnahme dringend notwendig war und deren Verschlebung außerordentlich bedauerlich ist. Um den so entstandenen Nachteil wenigstens nach Möglichkeit abzuschwächen, ist es notwendig und entspricht sicher auch den Wünschen der maßgebenden Organisationen der Wohnungsreform, daß die Vorbereitungen zur Inangriffnahme der Bautätigkeit nach Friedensschluß und die sonstigen Maßregeln der Uebergangswirtschaft auf dem Gebiete des Wohnungswesens nicht etwa infolge der Vertagung des Wohnungsgesetzes ins Stocken geraten, sondern allerseits kräftig weiter gefördert werden. Es darf ja nach wie vor mit Sicherheit auf ein Zustandekommen des Wohnungsgesetzes wie auch des Bürgschaftsicherungsgesetzes, wenn nunmehr auch erst im Herbst, gerechnet werden und es wird sich daher empfehlen, auch die von dem Zustandekommen dieser Gesetze abhängigen Maßregeln immer schon so vorzubereiten, daß sie mit der endgültigen Erledigung der Gesetze sofort in Kraft treten können.

Rundschau.

Die Entlohnung der Reklamierten. Das Kriegsamt macht durch Rundschreiben bekannt: „Es werden immer wieder Fälle bekannt, in denen Reklamierete bei gleichen Leistungen schlechter entlohnt werden als Hilfsdienstpflichtige oder Nichtwehrpflichtige. Das Departement weist demgegenüber darauf hin, daß Reklamierete freie Arbeiter sind, und daß die Tatsache der Reklamation unter keinen Umständen den Anlaß geben darf, besondere, von dem Ueblichen abweichende Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen.“ Hoffentlich achtet das Kriegsamt auch auf die strenge Durchführung dieser durchaus zu billigen Grundzüge.

Einfendungen der Verwaltungsstellen für das I. Quartal 1917.

Augsburg 100,—, M., Bahreuth 20,—, Berlin 11 162,63, Bielefeld 281,30, Brandenburg 175,—, Braunschweig 156,50, Brieg 42,—, Breslau 270,—, Bautzen 274,95, Bonn 40,65, Chemnitz 246,90, Cöthen 5,85, Dresden 1400,—, Düsseldorf 386,20, Elberfeld 500,—, Eszelen 43,68, Erfurt 827,65, Essen 130,—, Frankfurt 567,80, Freiberg 107,90, Fürstenaube 128,95, Gera 50,—, Gera Eig. 49,15, Glogau 18,—, Görlitz 50,—, Hameln 23,40, Halle 440,—, Hamburg 900,—, Hannover 250,—, Hagen 45,—, Heilbronn 49,40, Hildesheim 58,01, Hünstig 58,50, Jena 195,97, Karlsruhe 118,—, Kaiserslautern 300,—, Kassel 395,10, Kiel 145,08, Köln 390,90, Königsberg 50,—, Konstanz 39,58, Köslin 149,85, Leipzig 1026,31, Liegnitz 15,—, Magdeburg 180,—, Mannheim 150,—, Mainz 322,35, Mühlhausen 35,—, Mülheim/Ruhr 59,70, München 828,85, Niederschlesma 82,20, Nürnberg 793,53, Oberneukirch 11,70, Offenbach 1650,34, Potsdam 67,—, Rathenow 10,80, Rostock 34,35, Neutlingen 20,—, Rothenburg 118,60, Müllersheim 150,—, Straßburg 80,05, Solingen 204,60, Steinf 160,—, Striegau 28,95, Straßburg 170,—, Stuttgart 1133,35, Uetzeren 18,75, Ulm 774,40, Barel 21,60, Wismar 27,—, Zeitz 200,10, Zwickau 9,30 Mk.

Erübrigte Beitragsteile:

Augsburg 5,—, M., Bahreuth 0,88, Brieg 2,—, Bonn 3,92, Düsseldorf 4,43, Elberfeld 10,23, Essen 6,61, Fürstenaube 14,61, Glogau 0,20, Hamburg 15,—, Hagen 3,72, Hünstig 0,20, Jena 0,54, Kassel 8,08, Konstanz 0,42, Mannheim 0,88, Mainz 19,22, Mülheim/Ruhr 8,30, Niederschlesma 12,40, Oberneukirch 0,10, Potsdam 0,12, Rathenow 1,40, Rothenburg 3,68, Müllersheim 7,37, Straßburg 1,97, Straßburg 0,85, Uetzeren 1,75, Wismar 1,97.

Alfred Riedel.

Sterbetafel.

Als Opfer des Krieges sind gefallen unsere Mitglieder

- Karl Geithner, Gera (Neuß), 28 J. alt.
- Vincenz Förger, Karlsruhe, 30 J. alt.
- Otto Wille, Berlin, 33 Jahre alt.
- Hermann Wiering, Leipzig, 38 J. alt.
- Paul Korgel, Dresden, 19 Jahre alt.
- Kurt Kermann, Dresden, 24 Jahre alt.
- Otto Schreiber, Dresden, 23 Jahre alt.

Berlin. Am 8. Juni verstarb unser langjähriges Mitglied Moriz Fritsche im Alter von 75 Jahren. — Am 24. Mai ist unser Mitglied Albert Manthe im Alter von 47 Jahren verstorben. — Infolge eines Herzschlages verstarb unser Mitglied Franz Kawohl.

Mainz. An der Lungenentzündung ist unser Mitglied Johannes Basler im Alter von 20 Jahren verstorben.

Hannover. Im Lazarett gestorben ist unser Mitglied Johann Schramka, 33 Jahre alt.

Dresden. Im Alter von 22 Jahren verstarb an Lungenentzündung unser Mitglied Otto Banig.

Ehre ihrem Andenken!

Verwaltungsstelle Dresden.

Hiermit laden wir unsere Kollegen nebst Familienangehörigen ein zu einem am 24. Juni nachmittags stattfindenden

Ausflug nach dem Osterberg bei Coffeebaude.

Nege Beteiligung wünscht Die Ortsverwaltung.

Werkzeuge für Sattler, Portefeuller liefert in bester Qualität **Georg Ditter**, Messerschmiedemeister, **Offenbach a. M.**, Al. Biergrund 5. — Tel. 1514. (Begr. 1905.)
Spezialität: Schleifen von Spaltmessern, Deckelscheren u. Papierschneidemaschinenmessern.

Die besten Werkzeuge für Sattler, Portefeuller und Tapezierer liefert als **Spezialität** **Bruno Steffen**, Berlin SW. 19, Lindenstr. 63.
Gegründet 1880.
Preislisten S. P. gratis und franko.